**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 46

**Artikel:** Ein Wort über die Revision der eidgenössischen Exerzirreglemente

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92058

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXI. Jahrgang.

Bafel, 12. Juli.

I. Jahrgang. 1855.

Nro. 46.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ift franco durch die gange Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Berlagshandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressur, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: hans Wieland, Major.

# Dierte Hummer des zweiten Semefters.

Mit dem 1. Juli begann ein neues Abonnement für die Nummern 43-95, zusammen 53 Nummern. Der Preis ist für dieses halbe Jahr Kr. 3 für Basel, Kr. 3. 50 für die übrige Schweiz franco per Post bezogen, Bestellgebühr mitinbegriffen. Die bisherigen Abonnenten machen wir darauf aufmerksam, das wir mit der heutigen Nummer den Abonnementsbetrag nachnehmen. Wer die Fortsetung nicht wünscht, beliebe es uns rechtzeitig auzuzeigen.

Unterinftruftoren 2c., die fich mit der Berbreistung der Militär-Beitung bei den Hh. Offiziesren beschäftigen wollen, erhalten für jeden Abonnenten, den fie uns aufgeben, eine bestimmte Remuneration Probenummern zu diesem Beshufe stehen zu Diensten.

Bafel, 10. Juli 1855.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Gin Wort über die Nevision der eidgenöffifchen Grerzirreglemente.\*)

I.

Man ift schon oft, selbst ziemlich häufig, zu aller Arten Revisionen der verschiedenen Exerzirreglemente geschritten. Diese Revisionen seiden stets, die gegenwärtig vorgenommenen nicht ausgenommen, an zwei hauptmängeln.

1) Sie werden nie radifal genug durchgeführt. Es ift anerfannt und man ift allgemein
darüber einverstanden, daß überhaupt Abänderungen
in den bestehenden Reglementen eine sehr nachtheilige Schattenseite darbieten. Die Truppen fommen
äußerst selten in Aftivität. Einzig die zur Inftruftion einberusenen Jahrgänge werden mit den Rene-

rungen vertraut gemacht, mährenddem diese den ältern Klassen, nämlich denjenigen, welche bei Sinsührung der Modisiationen bereits die Refruteninstrustion durchgemacht haben, unbekannt bleiben. denn die jährlich statthabenden, drei Tage dauernden Musterungen sind zu diesem Zwecke offenbar ungenügend. Es liegt daher darin nicht nur der Uebelsand, daß Abänderungen höchst langsam eingeführt werden können, sondern auch derjenige, daß in diesem Falle unter der gleichen Truppe, sie mag auch so klein sein, immer mehrere Systeme Geltung haben, was natürlich die größte Verwirrung hervorrusen muß. Es muß daher Jedermann einverstanden sein, daß Abänderungen überhaupt so gut möglich zu vermeiden sind.

Dennoch werden fie oft geradeju nothwendig, und diefes häufige, fleinliche Abandern rührt eben von dem Umftande ber, daß die Revisionen nicht durchgreifend genug find. Sobald die Nothwendigfeit derfelben einleuchtet, fo foll der Befengeber nicht oberflächlich die aufgeworfene Frage behandeln, und nur dasjenige einer Berathung unterwerfen, das im Augenblick munichbar erscheint. Der Befeggeber muß weiter geben, er muß einen gewiffen Inftintt besigen, um einen Borfprung nehmen, um gewiffermaßen in die Bufunft hinein arbeiten ju fonnen. Wenn einzig auf dasjenige Rudficht genommen wird, das gegenwärtig fühlbar ift, fo wird man in furger Beit genöthigt fein, wieder weiter ju geben. - Der Revifion der Exergirreglementeliegt nur ein Sauptimed ju Grunde, die möglichfte Bereinfachung. Es ift daber febr leicht der Beit gleichsam vorgugreifen. Man beschränke sich nur nicht darauf, bie und da eine fleine Bereinfachung eintreten ju laffen; man unterlege vielmehr das Gange einer durchgreifenden, radifalen Reform; man laffe Alles, gan; Alles fallen, mas nicht absolut nothwendig ift, alsdann, aber auch nur alsdann, wird das hervorgegangene Berf eine Solidität gewinnen, daß es, wir begen die Ueberzeugung, vor langen Sahren weder umgeriffen, noch auch irgendwie verftummelt werden wird.

2) Ferner hat man fich bis dahin bei Entwerfung von neuen Reglementen viel zu wenig den Zweck

<sup>\*)</sup> Bemertung der Redaftion: Diefer Auffat mar ichon langere Zeit in unferen Sanden; allein die paffende Gelegenheit ihn zu veröffentlichen, wollte fich nicht finden; wir bemerten dabei, daß manches Wahre barin enthalten ift und vieles Beachtenswerthe.

unferer militärischen Ginrichtungen, die eigentliche Bestimmung unferer Milig vergegenwärtigt, und fie felten jur Grundlage der aufgestellten Reglemente gemacht. Um in diefem Sinne progrediren zu können, muß man fich vor Allem aus alles bisher Bestandene null und nichtig denken; man muß einfach von dem Bedanken ausgeben, als ob uns die Aufgabe ju Theil murde, eine Armee ju organifiren und einzuegerziren, und dabei auf feinerlei Untecedenzien Rudficht zu nehmen, bas beißt einen eigentlichen Meubau aufzuführen und alles nicht abfolut Nothwendige weggulaffen. Diefer Grundge. danke scheint einzig bei den vorgenommenen Modi. fitationen der Sandgriffe gang durchzuleuchten. In der That, welche Sandgriffe find unumgänglich noth. wendig? Der Goldat muß das Gewehr entweder beim Ruf baben (ruben) oder es tragen. In Betreff des Tragens fonnen nur drei Arten vorkommen, nämlich das Tragen im Manövriren und überhaupt wenn sich die Truppe im Marsch befindet, wobei darauf ju feben ift, daß die Waffe fo bequem als möglich getragen wird, und das nicht aus humanitäterudfichten, fondern um den Goldaten schlagfertig, d. h. nicht ermudet ju erhalten. Ferner muß die Baffe auf eine andere Beife getragen merden jum Laden und Feuern und jum Bajonnetgefecht. Das find die einzigen nöthigen Sandgriffe.

So munichen mir, daß durchgehends bei allen Exertirreglementen progredirt murbe!

Diese Bereinfachung ift nicht nur munichenswerth, nein, fie wird vielmehr unumganglich nothwendig, menn nämlich die schweizerische Armee auf einen gehörigen Fuß gestellt werden foll. — Der schweizerifce Soldat erhalt, mas feinem Militar entgeben fann, eine zu oberflächliche, zu wenig einläßliche Instruktion, in hinsicht auf das Komplizirte der zahlreichen Reglemente. Kürzt man diefe ab, vereinfacht man fie, so folgt natürlich daraus, daß der Soldat in dem, was er ju erlernen hat, in dem Nothigen, defto beffer eingeübt werden fann. - Benn wir aber auch auf Bereinfachung der Reglemente dringen, fo vermahren wir und dennoch höchlich vor einem allfälligen Vortheil, den unfere Finanzmänner daraus gieben zu fonnen glaubten. Sie foll der Armee, und feineswegs unfern Rechenmeistern ju gut fommen!

II.

Wir haben und nicht zur Aufgabe gestellt, sammtliche Reglemente einer Erörterung zu unterwerfen. Wir hatten dabei einen einzigen Punft im Auge, der aber der wichtigste der ganzen Revision werden könnte.

Wir wollen von der Pelotonsschule sprechen, worunter wir gemeiniglich die Eintheilung und das Manövriren mit Zügen versteben:

Man darf sich jedenfalls mit vollem Recht fragen: Zu welchem Zweck ist wohl die Pelotonsschule aufgestellt worden? Die Antwort, die und gewöhnlich gegeben wird, ist, die Pelotonsschule solle als Vorbereitung zur Bataillonsschule dienen. Nun aber wird es sich wohl der Mühe lohnen zu untersuchen, in wiesern sie denn wirklich als Vorbereitung benutt

werden fann. Wie jeder Unterricht foll die Inftruftion des Soldaten unten anfangen und nach oben ftreben. Man hat in der That versucht in den Egergirreglementen diefe Leiter aufzustellen; man unterscheidet zwischen Soldaten., Pelotons., Bataillons. und Brigadeschulen u. f. w. Diefe Leiter leidet indeß an bedeutenden Lücken, und, 3. B. fatt von der Pelotons- nach der Bataillonsschule hinaufzusteigen, fällt man gang verblüfft in diefelbe binab. Betrachten wir die Bataillonsschule, fo muß Redem, nach der oberflächlichsten Prüfung, die Ginfachbeit derselben auffallen, indem Alles nach gewiffen Regeln ausgeführt wird, und diefe Regeln an fich felbit febr einfach find. Dagegen ift die Belotons. schule insoweit es von der Gintheilung in Buge berrührt, weit fompligirter. Es werden dabei gang erceptionelle und für den Milizen jedenfalls febr schwierige Regeln aufgestellt, Regeln, die in der Bataillonbschule gar nie angewendet werden.

Wir berufen uns auf das Gedächtniß sämmtlicher Difiziere. Jeder wird fich erinnern, mit welcher Mühe beim Radettenfurs die Pelotonsschule einftudirt und gelernt, wie der größte Theil des Kurfes jur Ginübung berfelben in Unfpruch genommen werden mußte, und wie dagegen einige wenige Tage genügten, um die Bataillonsschule los ju befommen! und diese ift es denn auch, die im Allaemeinen der Offizier am wenigsten verlernt, weit meniger als die Pelotonsschule, trop der fürgern Inftruktionszeit. Sute man fich aber mohl diefes Refultat der fogenannten Borbereitung durch die Belotonsschule juzuschreiben. Der Grund liegt einfach darin, daß diese um ein Bedeutendes fomplizirter ift, als die Bataillonsschule. Es ift wohl mahr, daß, wer zuerst die schwerere Aufgabe löst, die leichtere ihm dann auch um fo leichter erscheinen follte, aber auch das ift nicht einmal die Folge der Belotonsschule, nein, es dient diese vielmehr dazu, eine allgemeine Bermirrung, eine Ronfufion bervorgurufen. - Es bedarf feiner weitern Erörterung, um die Komplication der Belotonsschule darzuthun; wir heben nur ein Beifpiel, vielleicht das unbedeutendfte, hervor, nämlich die Gintheilung der Führer. Der Umftand, daß felbft ein großer Theil der Offiziere fie nicht gehörig fennt, beweist jur Benuge das Unpraftische derselben, wenn man überdieß bedenft, daß sie im Besonderen Unteroffiziere betrifft, die feinen Radettenfurs gemacht haben.

Die Pelotonsschule hat also nicht nur feinen Zweck, sondern ift sogar der Instruktion sehr hinder-lich. Ginen anderen Zweck, als den oben angegebenen, fann aber die Pelotonsschule auch gar nicht haben.

Die Bataillonsschule ift die Bafis aller größern und fleinern Bewegungen. Die größern Manövers sogar mit mehreren Bataillonen oder mehreren Brigaden tragen das Gepräge der Bataillonsschule. Das Bataillon ift der Mittelpunkt aller Operationen, die eigentliche taktische Einheit.

Auf die Bataillonsschule muß es daher in der Infruftion ganz befonders abgesehen fein. Durch diefelbe ift die Soldatenschule bedingt; diese ift das Salz der erftern. Wozu nun aber die Pelotonsschule,

die gang andere Pringipien aufstellt, als in der Bataillonsschule enthalten find?

Die Zwecklosiskeit derfelben springt ganz besonders in die Augen infolge des neuen Entwurfs, nämlich durch die Einschaltung einer neuen Schule, der Kompagnieschule, in welcher die Bataillonsmanöver mit Zügen ausgeführt werden sollen. Die Rompagnieschule ist also speziell als Borbereitung zur Bataillonsschule aufgenommen worden, und dadurch fällt auch der vorhin vorausgesetzte Zweck der Belotonsschule weg. Wenigstens wird dadurch anerkannt, daß die lettere ihrem Zweck nicht genügt. In jedem Fall, und abgesehen von diesem Umstand, kann kein erheblicher Grund dafür angesührt werden, daß in der Belotonsschule von den in der Bataillonsschule geltenden Regeln abgewichen wird.

Es ift daher Nichts natürlicher und einfacher als der Wunsch, den wir in erster Linie auszudrücken und erlauben, daß mit Zügen auf die gleiche Weise, wie mit Pelotons und Divisionen, nach Borschrift der Bataillonsschule, manövrirt werde; d. h., daß fämmtliche Zugschefs, nebst ihren Führern rechts, in Reih' und Glied zu treten haben.

Wir geben noch weiter, wir schlagen vor, die Eintheilung der Pelotons in Züge in dem neuen Reglement gar nicht mehr aufzunehmen. — Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Projektreglemente haben eine ausgesprochene Tendenz für die neuere Kriegsart, und stellen als Normalgefechtsstellung die Divisionskolonne auf. Ohne unsere Ansicht hierüber weiter begründen zu wollen, glauben wir, fernerhin werde einzig bei der Angrisstolonne und dem Carré die Sintheilung in Pelotons in Anwendung kommen, während dem von den Zügen gar kein Gebrauch gemacht werden wird. Selbst beim Earré, wo dieses bis jest der Fall war, fallen sie dahin.

Soll durch enge Straßen, oder überhaupt durch Defiles marschirt werden, so kann man dies immerbin in der Flanke oder mit zurüchgelassenen Rotten thun. Einzig zu diesem Zweck eine eigene Belotonsschule aufstellen, wäre jedenfalls zu viel gefordert.

In beiden Fällen, man behalte die Gintheilung in Züge mit der angedeuteten Modififation bei oder nicht, würde sowohl die Pelotons- als die Kompagnieschule überflüffig. Bur Borbereitung für die Bataillonsschule verfahre man einfach nach Analogie der Soldatenschule, man übe die Bataillonsschule mit fleinen Detachements, mit Belotons von wenigen Rotten ein, fo wie auch zuerft auf einem Glied und erst später auf zwei egerzirt wird. Wenn auch feine Zuge vorhanden find, fo fellen fich die Unterlieutenants gleichwohl in die Reihe der Schließenden auf - oder man entbehre ihrer gang. — Operirt eine Rompagnie einzig und muß fie abfolut die Rolonne formiren, fo theilt man einfach die Belotons in zwei Unterabtheilungen und verfährt ganz nach den Regeln der Bataillonsschule.

Bir erzielen bei diefen febr einfachen, aber gewichtigen Modififationen

- 1) eine willfommene Bereinfachung, und
- 2) infolge derfelben eine viel volltommenere Infruftion und eine aufgebildetere Armee.

Diefe Bereinfachungen, verbunden mit denjenigen des Exerziziums, follen zu einer tüchtigen Armee führen. — Sie foll nicht mehr als im Nothwendigen, aber in diefem tüchtig unterrichtet werden.

Bern 1855.

sch.

## Das Befleibungs-Reglement.

Der Bundesrath will nichts von der Motion des Ständerathes wissen über Bereinfachung der Bekleidung. Wir lesen im Bundesblatt folgenden Bericht: Eit.

Durch Zuschrift vom 19. Dezember v. J. haben Sie uns beauftragt, zu begutachten: "Ob nicht eine Abänderung des Reglements vom 27. August 1852, resp. des Bundesgesepes, betreffend Befleidung, Bewaffnung und Ausrüftung des Bundesheeres (N. offiz. Samml., Band II, Seite 421) vom 27. August 1851, im Sinne der Vereinfachung zeitgemäß und am Plaze wäre."

hierauf beehren mir und Ihnen ju ermidern, daß biefer Begenftand bereits in den letten Jahren fo vielfach behandelt und besprochen murde, daß es bochft erwünscht mar, endlich im Jahr 1852 ju einem neuen Reglement über Befleidung, Bemaffnung und Ausrüftung zu kommen und dadurch eine feste Norm aufzustellen, an die man fich halten fonnte, und welche der damals maltenden Unficherheit und Ungleichbeit in diefen Zweigen des Militarmefens ein ermunichtes Ende machte. Die daherigen Berathungen in den eidgen. Rathen fomobl, als die Berhandlungen der betreffenden Befleidungsfommiffion, dann aber auch die Modelle und Druckarbeiten haben febr anschnliche pekuniare Opfer gefordert, so daß schon aus diefem Grunde der Gegenstand fallen gelaffen werden dürfte, wenn Menderungen nicht ausdrücklich geboten find.

Aber ganz abgeschen von dieser Nebenbetrachtung, halten wir schon aus allgemeinen Gründen ein Sintreten im jehigen Augenblick auf die von Ihnen aufgeworsene Frage für bedenklich. Zwar sind über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtig bestehenden Kleidungsreglements schon öfters Beschwerden vernommen, diese aber von anderer Seite auch widerlegt worden; allein die Kritik hat immer nur die eine oder andere Bestimmung des Reglements, nie aber das Ganze, als solches, betroffen. Es ist daher noch nicht sicher festgestellt, welche der gegenwärtigen Bestimmungen und ob nur diese, oder ob das ganze Reglement, in seiner Gesammtheit, als weniger zweckmäßig und für unsere Milizarmee nicht angemessen erscheinen.

Seit dem Erlaß des Gefetes über die Befleidung, Bewaffnung und Ausruftung des Bundesheeres und dem dadurch gerufenen Reglemente ift, beim Ausjug wenigstens, eine schon ziemlich durchgeführte anerkennenswerthe Gleichförmigkeit zu Stande gekommen. Würde man nun durch ein Eintreten auf die-